

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Supplement No. VI. Bern, 29. Aug. 1799. (12. Fructidor VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 2. Juli.

(Fortsetzung.)

Deveven spricht gegen den Beschluss; er findet darin nur eine dem Steuerpflichtigen gelegte Falle, der seine Güter selbst schätzen, und wenn er sich verrechnet, dafür mit Busse belegt werden soll.

Kubli findet den Beschluss, so fehlerhaft er ist, doch noch besser als das Auftragengesetz, das uns in solche Verwirrung brachte; er verwirft ihn zwar, aber es freut ihn, daß man endlich auf die einfache Schätzungsmanier zurückkommt. Man wird überhaupt von allen den künstlichen systematischen Arbeiten abgehen müssen, wenn die Sachen gehen sollen; wie wollen den Beschluss verworfen, in der Hoffnung, das Direktorium werde uns innert 8 Tagen den Vorschlag machen, den unglücklichen Finanzplan umzuwerfen, und einen besseren und einfacheren an seine Stelle zu bringen.

Der Beschluss wird verworfen.

Die Discussion über den Beschluss, der dem Direktorium für seine Kanzlei eine Summe von 8250 Frank. bewilligt, wird eröffnet.

Lanas Antrag, als Minorität der Commission, war folgender:

Bürger Gesetzgeber!

Ich fühle, wie die Majorität der Commission, daß die Emploierten beim Direktorium bezahlt seyn müssen, daß sie es aber jetzt schon seyn sollen, kann ich ohnmöglich bestimmen. Sie sehen mit mir, daß bis dahin die Bezahlung der meisten in der Republik angestellten Personen, entweder noch gar nicht erfolgt, oder über alle Erwartung rückständig sey, wie jene der Vaterlandsverteidiger, Volkslehrer, Agenten, Distriktsrichter, Kantonsrichter, Mitglieder der Verwaltungskammern, Statthalter, Unterstatthalter. Daher röhrt hauptsächlich der Grund, daß alle Nationalekast gelähmt wurde, daß sich gegenwärtig die Republik am Rande des Abgrunds befindet, und kommen unsre Finanzen nicht bald

auf einen bessern Fuß, so ist sie verloren. Dieses fühlten seit geraumer Zeit die Gesetzgeber, und genehmigten mehrere Vorschläge zu neuen Finanzquellen, die aber alle ihre Wirkung nicht thaten, und nicht thun konnten. Die gesetzlich verfallenen Abgaben wurden nicht bezogen, und seit der Annahme des Finanzsystems hat man noch nicht einmal so weit kommen können, die liegenden Güter zu schätzen, daher der größte Theil der öffentlichen Einkünften rückständig blieb; welches die augenscheinlichste Ursache der gegenwärtigen traurigen Lage der Republik ist, und ihr Tod seyn wird, wenn nicht alsbald durch kräftige Maßnahmen dem Nebel gesteuert werden sollte. Es wäre dringend, daß sich die Gesetzegebung permanent erklären würde, bis das Direktorium derselben hierüber Rechenschaft abgelegt hätte. Doch um wieder zur Sache zu kommen, muß ich von dem Grundsatz ausgehen, daß dasjenige, was dringender ist, zuerst soll bezahlt werden. Ich kenne Distriktsrichter, Kantonsrichter, und andere vom Volk gewählte Beamte, deren Bezahlung mehr rückständig ist, als diejenige, der bei dem Direktorium angestellten Personen, und die sich nebst dem in grosser Bedürftigkeit befinden. Sie sind vom Volk gewählt; es wäre die Nation beleidigend, wenn ihnen die beim Direktorium angestellten Beamten sollten vorgezogen werden. Und unsere armen Soldaten, sollen sie noch lange in Hunger, und Elend schmachten? Müssen sie alle von Mongel, und Elend gerrieben wieder nach Hause kehren? Nein, das wollen wir nicht, es ist dringend, daß wir für sie sorgen, und dringender, sie zu bezahlen, als die beim Direktorium angestellten Beamten. Ich verwirfe den Beschluss.

Auepp spricht im gleichen Sinne; er will die Volkslehrer, das Militär und so viele andere unbekannte Behörden erst bezahlen, ehe er die Sekretärs bezahlt.

Usteri ist wohl der Meinung, man habe in Auszahlung der Gehalte aller öffentlichen Beamten bisdahin nicht die Ordnung beobachtet, die man hätte beobachten sollen; wir hätten längst geseh' ich verordnet sollen, daß vom ersten bis zum letzten Beamten nicht

einer vor dem andern aus, sondern alle gleichzeitig, so langsam oder so schnell bezahlt werden sollen, als es der Zustand der Schatzkammer gestatten würde; aber wenn wir dieses Gesetz auch hätten, so müssten dennoch die Handarbeiter in den Kanzleien, Copisten u. s. w. die nach Massgabe der gelieferter Arbeit bezahlt werden und kein durchs Gesetz bestimmtes Gehalt beziehen, frühe und regelmässig bezahlt werden; dazu nun zum Theil, verlangt das Direktorium Fonds, die vom grossen Rath schon auf die Hälfte herabgesetzt, von uns nicht ohne offbare Gefahr, die wichtigsten Arbeiten der Direktorialkanzlei zu desorganisiren, und nicht ohne Unbill, da unsere eignen Kanzleien bezahlt sind, können verweigert werden.

Lafschere glaubt, man könne nicht im Ernst den Beschluss verwirren, und die innere Organisation der Republik fördern wollen; er stimmt mit Usteri zur Annahme des Beschlusses.

Lang beharrt auf der Verweisung. Ruepp zeigt an, daß ein Husar heute bei ihm war, der seit dem Monat Mai keinen Sold erhalten hat.

Der Beschluss wird angenommen.

Derselbe wird verlesen, der das Direktorium einlaiet, den gesetzgebenden Räthen anzugeben, was für Maassregeln es zur Rettung und Sicherheit der den Kaiserlichen in die Hände gefallnen Vorräthe von Getreide, Wein und Munition getroffen habe, und ob Nachlässigkeit oder Unmöglichkeit der Rettung, die Ursache dieses Verlustes gewesen sey.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Advokat Porte von Lausanne schreibt dem Senat, daß ein anonyme Brief der kürzlich an den Senat gesandt war, und von dem im Bulletin von Lausanne hieß, der Senat habe ihn nicht anhören wollen, überzeugt, daß nur ein Feiger seinen Namen nicht unterzeichne — von ihm herrühe: daß ihm das Reglement unbekannt war, welches die Verlesung anonyme Einsendungen untersagt; er glaubte, sein Name hätte nichts zur Sache, und er wiederholt die Bemerkungen gegen Volksgesellschaften, die das namenlose Schreiben enthielt.

Man verlangt die ehrenvolle Meldung.

Frossard findet, es sey sehr sonderbar, daß man den Senat im Bulletin von Lausanne etwas sagen lasse, was gar nicht gesagt worden ist; er verlangt, der Senat soll seinen Unwillen darüber erklären, daß das Bulletin von Lausanne, das einzige öffentliche Blatt das im Leman und in Frankreich unsere Verhandlungen mittheilt, sich solche Untreue erlaubt.

Lafschere hält den Brief einzigt für bestimmt, die mangelnde Unterzeichnung nachzuholen; das Bulletin von Lausanne ist kein officielles Blatt, und wir haben uns nicht damit zu beschäftigen. Er verlangt Tagesordnung.

Lüthi v. Sol. verlangt, daß nun der anonyme Brief verlesen werde, zu welchem sich Porte bekennt. Dieser Antrag wird angenommen.

Muret findet keinen Stoff zu ehrenvoller Meldung in der Einsendung einer Meinung über die Volksgesellschaften; er hält wohlgeleitete öffentliche Gesellschaften von Patrioten, für äußerst wohlthätig. Was das Bulletin von Lausanne sagt, ist eine Sache, die den Senat nicht angehen kann.

Kubli will den Brief gar nicht lesen lassen, er will über alles sogleich zur Tagesordnung gehen.

Fuchs begeht Handhabung des Beschlusses und Verlesung der Zuschrift.

Die Tagesordnung über die verlangte Ehrenmeldung wird angenommen.

Die Saal-Inspektoren legen ein vom Kriegsminister zur Genehmigung eingesandtes Reglement über die den obersten Gewalten zu bezeugenden militärischen Ehren vor.

Bertholet findet, dieses Reglement wolle den Directoren den Hof machen; er tadelt vieles und verlangt, die Saal-Inspektoren sollen sich mit denen des grossen Raths besprechen, damit ein Gesetz über den Gegenstand abgefaßt werde.

Muret ist gleicher Meinung; die Sache sey gar nicht so unbedeutend; überhaupt findet er die Ehrenbezeugungen zu gross, wenigstens für die einzelnen Personen. Bertholets Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 3. Juli.

Präsident: Escher.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, welcher sogleich einmuthig entsprochen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Wunsch des Volks und der öffentlichen Beamten im Cant. Wallis, die besondere Lage dieses Cantons, wo das Feuer des Bürgerkriegs beständig glimmt, fordern von dem Vollziehungsdirektorium, daß ein Mann dorthin gesandt werde, dessen Gegenwart Wohlthat sey und Trost gewähre. Es ladet Sie also ein, B. Repräsentanten, ihm zu gestatten, daß es zu jener Sendung den B. Buxtorf wähle, der sich durch seine Tugenden und Verdienste den Bewohnern dieses Cantons bekannt und schätzbar gemacht hat.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

La harpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

Mousson.

Folgende Bothschaft des Direktoriums wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unthilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Auf mehrere Einladungen des Vollziehungsdirektoriums, die verschiedenen Büros der öffentlichen Authorityen zu organisiren, ist bis jetzt über den an sich und in mancher Hinsicht wichtig n Gegenstand kein Beschluss erfolgt. Das Direktorium wiederholt demnach seine Einladung an Sie, B.B. Gesetzgeber, die dringenden Gründe zu einer allgemeinen Organisation jener Büros Ihrer Berathung zu unterziehen, und dieselbe um so mehr zur nöthigen Bestimmtheit und möglichsten Vollkommenheit zu bringen, da von derselben Ordnung in Finanzen und Amtsgeschäften grossenthels abhängt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektorium,
Laharpe.

Im Namen des Volks. Dir. der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwert h fordert Verweisung an die über diesen Gegenstand schon niedergesetzte Commission um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Secretan folgt, doch aber begeht er, daß diese Commission in 3 Tagen ein Gutachten vorlege, so wie auch die Commission über Eintheilung Helvetiens und über die Besoldung der Agenten, denn wir müssen jetzt thätig seyn und nicht immer erst in den folgenden Wochen arbeiten wollen.

Escher bemerkt, daß es unmöglich ist, dem Antrag Secretans zu entsprechen, weil mehrere Mitglieder, gerade er selbst, in allen diesen drei Commissionen sind und also nicht jetzt auf einmal in 3 Tagen Helvetien neu eintheilen, alle Kanzleien organisiren und die Zahl der Agenten bestimmen können. Er begeht, daß diesen Commissionen eine längere Zeitfrist gesetzt werde.

Secretan sagt: immer vergessen wir die Lage, in der sich die Republik befindet und schlafen; wenn wir aber unsrer Stellen würdig seyn wollen, so müssen wir thätig seyn. Ohne Geld ist keine Armee möglich, und wenn wir Geld haben wollen, so müssen wir dem Volk zwingen, daß es uns ernst ist überall zu ersparen und Einschränkungen anzu bringen, um seine Ressourcen zu erhalten und die Republik zu retten. Also lasst uns arbeiten und nicht aus Bequemlichkeit uns durch kleine

Hindernisse schrecken lassen; ich beharre auf meinem Antrag.

Kuhn: es ist wahr, die Umstände haben, statt unsere Thätigkeit zu vermehren, dieselbe vermindert; es ist Zeit dem Volk zu zeigen, daß wir aus unserm Schlafe erwachen und wieder mit Eifer arbeiten wollen; allein dieses muß nach Grundsäzen geschehen, damit man zweckmäßig arbeite. Erst müssen wir den verschiedenen Beamten, durch eine neue Eintheilung der Republik ihre Arbeiten bestimmten können, ehe wir ihre Zahl und ihren Gehalt festsetzen. Vor allem andern aus, soll also die Commission über die Eintheilung Helvetiens, die Hauptgrundsätze der neuen Eintheilung vorlegen, und dann wollen wir die zu grosse Zahl der Beamten einschränken.

Jomini glaubt, vor allem andern aus müssen die Agenten zuerst organisiert werden; er fordert also von dieser Commission das erste Gutachten.

Nüce stimmt ganz Kuhs Meinung bey, weil man bey einem Bau erst das Fundament legen muß, ehe man das Dach aufrichtet.

Cartier begreift diese Berathung nicht; es ist nur die Frage, was über die Bothschaft des Direktoriums verfügt werden soll, nicht von Priorität anderer Arbeiten, dann diese gehört nun vor allem andern aus, Eschers Gutachten über die Commissionen. Uebrigens würde die neue Eintheilung Helvetiens nichts ersparen, daher begeht er Tagesordnung über alle diese Nebenbemerkungen.

Carrard stimmt Kuhn bey, weil die neue Eintheilung zur Organisirung der bald zu haltenden Urvorjährlungen unentbehrlich nothwendig ist.

Graf ist gleicher Meinung. Chemahls ist Appenzell und St. Gallen zusammengeschmolzen worden und dieses war zweckmäßig; allein, wenn diese Zusammenschmelzung nicht allgemein gemacht wär, so war sie ungerecht gegen diejenigen, die sie traf: denn so kann die Stellvertretung rechtmäßiger Weise nicht mehr fort dauern; überdem ist die jetzige Eintheilung zu kostbar, dann ich weiß, daß die beiden italienischen Cantone der Republik lange nicht so viel eintragen, als ihre Verwaltung kostet. Man sei also gerecht und sparsam.

Anderwert h ist Cartiers Meinung und fordert, daß man vor allem aus über die erhaltne Bothschaft abstimme.

Secretan bemerkt, daß es hier um die Berathung über die Priorität des zu verhandlenden Gegenstandes zu thun, und also diese aussführlichere Behandlung zweckmäßig ist. Er beharret auf seinen Anträgen, weil wir sonst das Vertrauen des Volks nicht mehr gewinnen, wenn wir nicht überall so viel möglich, Spar- samkeit und Einschränkung in die Staatsverwaltung hineinbringen.

Marcacci sagt: immer stimme ich in der Com-

mission sowohl als in der Versammlung, für die Zusammenschmelzung der Kantone und ich halte dieselbe selbst für die Erhaltung der Republik für dringend nothwendig; aber ich halte es für unschitlich, wenn, wie es geschehen ist, dem oder diesem Kanton vorgeworfen wird, er trage der Republik wenig Geld ein. Sind die italienischen Kantone arm, so sind die ehemals regierenden Kantone, und unter diesen besonders die demokratischen daran schuld!

Carrard bittet, daß alle Persönlichkeiten vermieden werde, und daß man von der Republik, nicht von seinen Kantonen spreche.

Die Bothschaft wird an die bestehende Commission gewiesen, und die Commission über die Eintheilung Helvetiens aufgesodert, in 3 Tagen, die über die Agenten in 6 Tagen, und die über die Kanzleyen in 9 Tagen ihr Gutachten einzugeben.

Tartier begeht, daß über die Eintheilung Helvetiens eine neue Commission niedergesetzt werde. Nucci weiß nicht warum die bisherige Commission, welche diesen Gegenstand nun schon lange bearbeitete, aufgehoben werden sollte; er fodert einzige Ergänzung derselben. Haas stimmt Nucci bei. Bourgeois folgt und erklärt, daß er nun von seinem ehemaligen Urtheil über eine neue Eintheilung zurückgekommen sey und also für dieselbe stimmen werde. Beutler folgt Nuccis Antrag, welcher angenommen wird; in die Commission werden zu ihrer Ergänzung geordnet: Zimmerman, Hecht, Matti und Blattmann.

Der Senat verwirft den Beschlüsse, durch den die Bürger zu Beziehung der Auslagen in Requisition gesetzt werden sollten; eben densjenigen, durch den die Strafe gegen nachlässige Einzieher bestimmt wurde. Kuhn fodert Rückweisung dieser verworfnen Beschlüsse, an die Commission. Tomini folgt und begeht, daß die Commission auch Strafen gegen schlechte Güterschäfer bestimme. Diese beyden Anträge werden angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Die Bürgerin Franziska Clavel verlassene Frau des Franz Edmund Martin, zu Lausanne wohnhaft, hältt um die Begnadigung ihres Mannes an, der als Anführer des am 1ten September 1798 zu Lausanne stattgehabten Aufstaus von dem daselbst niedergesetzten Kriegsrath nebst der Cassationsstrafe zu einer sechsjährigen Einschließung in ein Nationalgefängniz verfällt worden.

Ihr Bürger Repräsentanten habet etwelchen in die-

ses Geschäft verslochten gewesenen Personen und namentlich dem Bürger Laune, die aufgelegte Strafe nachgelassen. Die Gründe, die Euch zur Nachsicht gegen dieselben bewogen, sprechen auch zu Gunsten des Martin.

Bei diesem Aufstause vom 1ten September geschahen keine Gewalthärtigkeiten; weil aber der Anführer eines solchen nächtlichen Zusammenlaufs nicht einen gänzlichen Nachlass der ihm auferlegten Strafe erwarten kann, so schlägt Euch das Direktorium vor, dieselbe dergestalt zu mildern, daß der Martin anstatt zu einer sechsjährigen Einschließung in ein Nationalgefängniz unter denen in dem 4ten, 6ten, 7ten, 8ten und 10ten Artikel des über die Rückkehr der aus besondern Theilen Helvetiens verbannten Personen gegebenen Gesetzes vom 30ten Oktober, vorgeschriebenen Bedingnissen, für die gleiche Zeit in seine Gemeine verwiesen werde.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektorium,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
Mousson.

Billeter sagt: ungeacht ich kein Verehrer von Aufrührern von Aufstauen bin, so bin ich doch ein Freund der Menschheit, und trage daher auf Annahme dieser Bothschaft an.

Schlumpf begeht vor allem aus Untersuchung durch eine Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Tomini, Fizzi und Gmür.

Kuhn, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwagung, daß in dem Augenblicke, wo das Vaterland von äussern und innern Gefahren umringt ist, eine Menge öffentlicher Beamter ihre Stellen verlassen wollen.

In Erwagung, daß durch diese häufigen Abdankungen der Gang der öffentlichen Geschäften unterbrochen, die Thätigkeit der Regierungen gelähmt, und die Sache der Republik gefährdet wird.

In Erwagung endlich, daß jeder Bürger sich vor allem aus dem Vaterlande schuldig ist, und daß dieses letztere in Notfällen das Recht hat, seine Dienste zu fordern.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
beschllossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium wird bevollmächtigt

tigt, die öffentlichen Beamten, welche die Entlassung von ihren Stellen begehrten, anzuhalten, auf denselben zu bleiben.

2. Es hat ferner das Recht, die Stellen der wirklich abgehenden öffentlichen Beamten durch Requisition der dazu tüchtigen Bürger zu besetzen.

3. Dieses Gesetz soll drey Monate nach Zurückreibung der äussern Feinde der Republik, in Kraft verbleiben.

4. Es soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Schoch findet diesen Vorschlag sehr zweckmässig, aber man füge noch denselben bey, daß das Direktorium beauftragt ist, den Beamten Schutz und Sicherheit zu verschaffen, sonst mag der Teufel Beamter in der Republik seyn.

Secretan begeht, daß zu diesem Ende hin die Commission, welche in Rücksicht der Sicherheitsbewirkung der Beamten niedergesetzt ist, einen baldigen Rapport mache.

Custor: dieses Gutachten ist nicht der Gleichheit gemäß, denn wäre der Grundsatz richtig, daß das Volk einen Bürger in Requisition setzen könnte um irgend eine Stelle anzunehmen, so müßte dies auch auf die Direktor- und die Repräsentantenstellen angewendet werden, und dieses haben wir doch noch nie erkannt. Das Volk ist seinen Beamten Bezahlung schuldig, bezahlt es nicht, so ist natürlich, daß es keine Beamten findet, und aus dem gleichen Grund sind auch die Eliten nicht ganz unrechtmässiger Weise fortgelaufen. Ich fodere Rücksweisung des Gutachtens an die Commission.

Kuhn sagt: Custors Grundsatz beweist zu viel, denn denselben zu folge müßte auch niemand wider seinen Willen Soldat seyn, weil niemand zu einer Repräsentantenstelle gezwungen werden kann. Nun fodert aber die Constitution bestimmt jeden Bürger zum Dienst des Vaterlandes auf, und also ist der Grundsatz dieses Gutachtens in der Constitution gegründet; überdem kenne ich kein anderes Mittel um den gegenwärtigen augenblicklichen Bedürfnissen der Republik zu entsprechen, ich beharre also auf dem Gutachten.

Reuce stimmt Kuhn bei: nur die dringendste Noth veranlaßt diesen Vorschlag und diese kennt kein Gesetz. Der Soldat wird gezwungen, sich Arm und Bein entzwey schiessen zu lassen, und warum sollte der Agent nicht mit gleichem Recht gezwungen werden können, die Gesetze zu vollziehen. Immer will man nur die individuelle Freiheit schützen und läßt aber dabei die öffentliche Unabhängigkeit zu Grunde gehen. Schluumpf: auch die Gesetzgeber dürfen ja nicht nach Hause gehen, sie sind also gezwungen, an ihrer Stelle zu bleiben; warum also sollten die übrigen Beamten nicht ebenfalls gezwungen werden können. Custor: freilich ist ein Unterschied zwischen Soldat und Agent. Die Consi-

tution sagt: jeder Schweizer ist ein geborner Soldat; sie sagt aber nicht, jeder ist ein geborner Agent. Bezahlte man die Agenten nur in demjenigen Verhältniß wie wir und andere Beamten bezahlt sind, so werden sie ihre Stellen nicht abgeben wollen. Secretan sagt: Custors Einwendungen dienen zu nichts; denn so wie nicht alle Soldaten auf einmal ins Feld müssen, so kann auch nicht jeder Bürger zugleich Agent seyn: einiger bedarf die Republik und einige hat sie auch das Recht hierzu aufzufordern; ich stimme dem Gutachten bei.

Das Gutachten wird angenommen.

Escher, im Namen der Forstcommission, sagt: der Senat hat Euern Beschluß über die Nationalwahlen verworfen, weit der letzte § desselben einen Beschluß des Direktoriums bestätigte, welcher nicht ganz mit jenem Beschluß übereinstimmt; daher trägt die Commission darauf an denselben beizufügen: „der 13. und 14. § des Arretes des Direktoriums, sollen diesem Gesetz untergeordnet seyn.“ Mit dieser Abänderung kann der Beschluß dem Senat wieder übergeben werden. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Eschers Gutachten über die Commissionen (Siehe Republik, III. N. 89. pag. 728.) wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

§ 1. a. Secretan kann nicht zugeben, daß die über die Sicherheit der Güter der Beamten und Patrioten niedergesetzte Commission, dem Gutachten zufolge, aufgelöst werde, weil wir gerade bei der ebenbeendigten Berathung dieselbe für sehr dringend anerkannten. Diess Commission wird beibehalten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens.

(Beschluß von Barras Gutachten.)

8. Alle Gerichtsschreiber dieser Gerichte, einer zu 70 Dupl. — — — 1260

9. Alle Ausgaben für die jetzigen Distriktsgerichte, die nach zuverlässigen Berichten betragen — — — 62500

10. Zwei Schatzcommissärs, einer zu 140 Dupl. — — — 280

11. Achtzehn Obereinnehmer, jeder zu 80 Dupl. — — — 1440

Summa 107700 Dupl.

Diese Einrichtung läßt blos bestehen:

1. 128 Mitglieder der Gesetzgebung; nemlich Dupl.